



Amtsblatt der Stadt Köln

56. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 3. September 2025

Nummer 36

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 188 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan)
Arbeitstitel: „Brombeergasse“ in Köln-Worringen Seite 354
- 189 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: „Brombeergasse“ in Köln-Worringen Seite 355
- 190 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Olpener Straße 248–252 in Köln-Höhenberg Seite 357

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 191 Einladung 44. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 4. September 2025 – 15.30 Uhr Ratssaal Seite 360
- 192 Kommunalwahl 2025: Öffentliche Bekanntmachung der Erklärungen und Mitteilungen über den Erhalt von Zuwendungen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz von Wählergruppen sowie Einzelbewerber*innen Seite 360
- 193 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung der Stadt Köln im Stadtbezirk Ehrenfeld Seite 360

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

188 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Arbeitstitel: „Brombeergasse“ in Köln-Worringen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet südlich der Neusser Landstraße und der Straße Auf der Füllenweide im süd-östlichen Bereich der Straße Schmalter Wall und entlang des Senfwegs (Gemarkung Worringen, Flur 75, Flurstücke 96, 122, 123, 124, 215 und 216 und Flur 57, Flurstück 209) in Köln-Worringen – Arbeitstitel „Brombeergasse“ in Köln-Worringen gemäß der Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses am 28.01.2021 (Vorlage 1284/2020) einzustellen.

Das ca. 4,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Chorweiler, Stadtteil Worringen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet wird derzeit als Ackerland sowie als Grünlandstandort landwirtschaftlich genutzt.

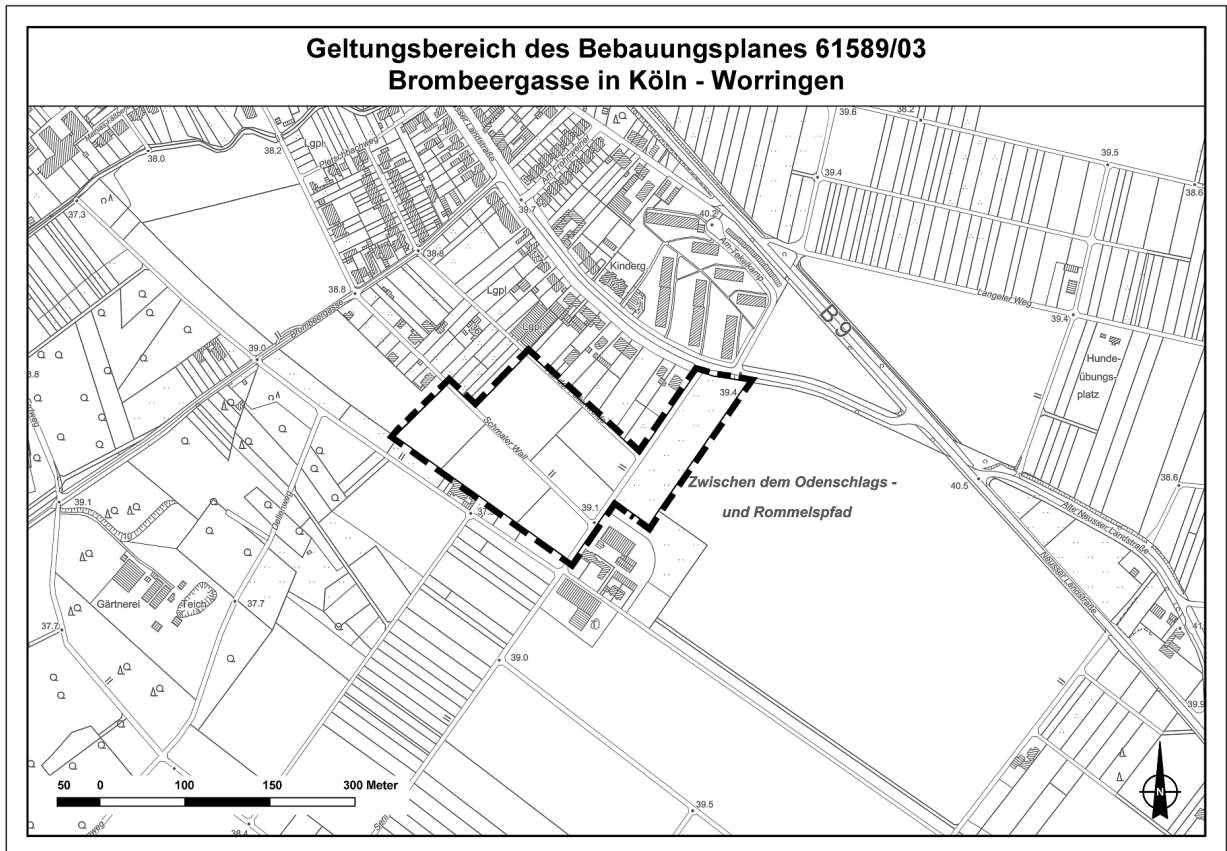
Ziel der Planung ist es, ca. 185 Wohneinheiten sowie eine viergruppige Kindertagesstätte zu entwickeln.

Da die Deutsche Reihenhaus nicht mehr über alle Grundstücke im Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses von 2021 verfügt, soll das Verfahren von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB auf einen Angebotsbebauungsplan umgestellt werden.

Hierzu ist eine Aufhebung des Einleitungsbeschlusses und stattdessen ein Aufstellungsbeschluss durch den Stadtentwicklungsausschuss erforderlich.

Köln, den 8. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

189 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: „Brombeergasse“ in Köln-Worringen

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der Alten Neusser Landstraße, entlang der Straßen Senfweg, Auf der Füllenweide und Schmalen Wall (Gemarkung Worringen, Flur 75, Flurstücke 96, 122, 123, 124, 215 und 216 und Flur 57, Flurstück 209) – Arbeitstitel: „Brombeergasse“ in Köln-Worringen aufzustellen mit dem Ziel, Wohnen und Kita festzusetzen.

Das ca. 4,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Chorweiler, Stadtteil Worringen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

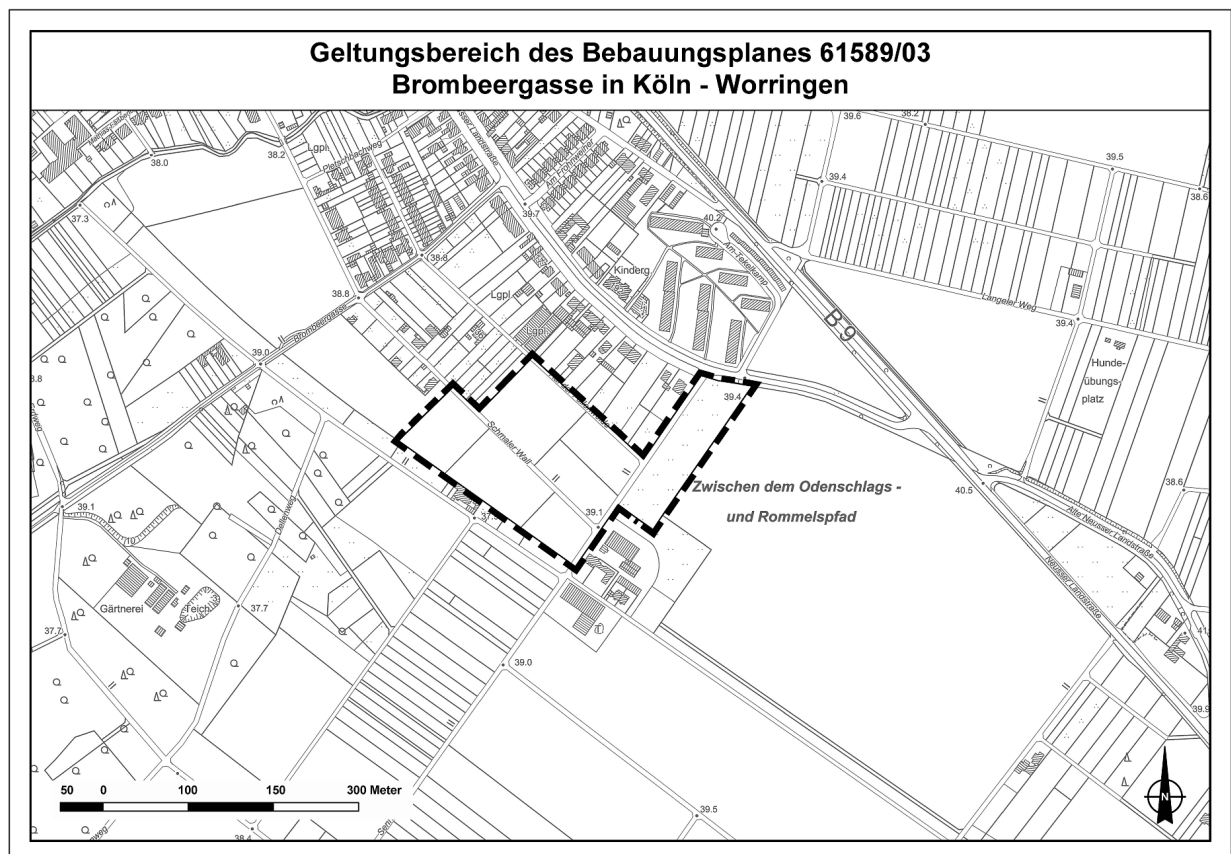
Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet wird derzeit als Ackerland sowie als Grünlandstandort landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der Planung ist es, ca. 185 Wohneinheiten sowie eine viergruppige Kindertagesstätte zu entwickeln.

Köln, den 8. August 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

190 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Olpener Straße 248–252 in Köln-Höhenberg

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72453/02, Arbeitstitel Olpener Straße 248-252 in Köln-Höhenberg, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlage

§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung.

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,3 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Kalk, Stadtteil Höhenberg.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Olpener Straße
- im Osten durch die Hinterlandbebauung an der Schleuter Straße
- im Süden durch eine Kleingartenanlage an der Lustheider Straße und
- im Westen durch das im Hinterland unbebaute und bewaldete Grundstück der Olpener Straße 246

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 72453/02, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, einschließlich der Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden.

Um mögliche Wartezeiten zu vermeiden, kann gerne unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vorab ein Termin vereinbart werden.

Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser ebenfalls unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

Hinweise

- 1.** Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

- 2.** Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

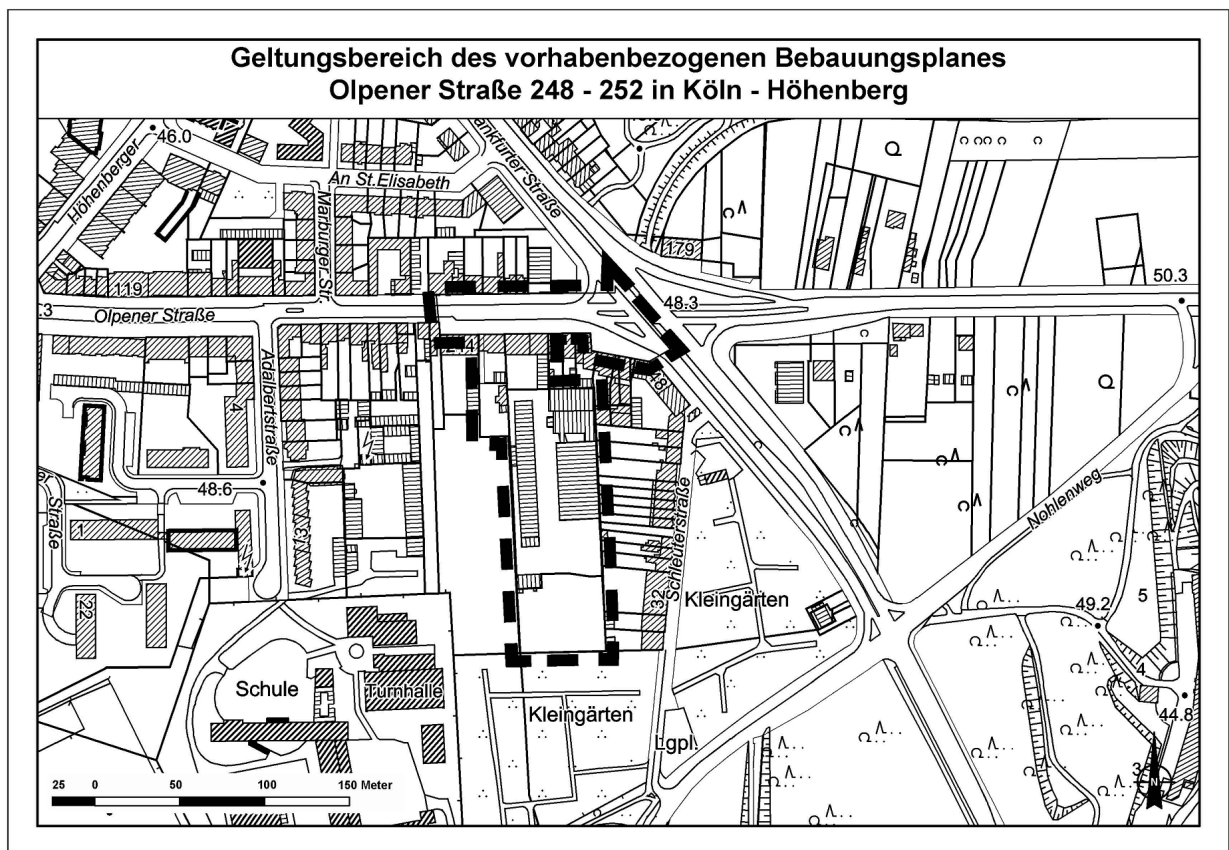
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. August 2025

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

191 Einladung 44. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 4. September 2025 – 15.30 Uhr Ratssaal

Öffentliche Bekanntmachung 27.09.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.27_0173-01_einladung_ratsitzung_04.09.2025.pdf

192 Kommunalwahl 2025: Öffentliche Bekanntmachung der Erklärungen und Mitteilungen über den Erhalt von Zuwendungen nach dem Wählergruppentransparenzgesetz von Wählergruppen sowie Einzelbewerber*innen

Öffentliche Bekanntmachung vom 29.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.29_0175-01_kommunalwahl25_erhalt_zuwendungen.pdf

193 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung der Stadt Köln im Stadtbezirk Ehrenfeld

Öffentliche Bekanntmachung vom 29.08.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.08.29_0174-01_seniorenvertretung_ehrenfeld.pdf

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 0 27 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.